

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/91a00aa7-e8d0-3eef-99b6-044a798f40d4

Bibliografie

Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung OWiG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

## § 82 OWiG - Bußgelderkenntnis im Strafverfahren

- (1) Im Strafverfahren beurteilt das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit.
- (2) Lässt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zu, so sind in dem weiteren Verfahren die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

